

Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)

Anhang 3: Messung und Messdatenbereitstellung

1. Allgemeines

Die elektrische Energie wird in der Übergabestelle gemessen. Die Einzelheiten der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen werden von der EKT AG nach den technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung des Metering Code MC Schweiz festgelegt.

2. Eigentum und Kostentragung

Die Messeinrichtungen (Messapparate, Messwandler), Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen werden von der EKT AG geliefert und bleiben in ihrem Eigentum. Die Messeinrichtungen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Der Netzkunde stellt den für den Einbau der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz mit einem Messfeld zum Einbau der Messwandler und einem Schrank zur Aufnahme der Messapparate, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Er hat für die Kosten des Einbaues und die Verdrahtung der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen aufzukommen und auf eigene Kosten die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sowie dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen nicht beschädigt oder entwendet werden.

Die Kosten für die Instandhaltung der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der EKT AG. Der EKT AG ist es gestattet, den Anschluss an das Telefonnetz oder andere Übertragungsmittel auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

Der Netzkunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messung einzubauen und zu betreiben. Diese dürfen die Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen der EKT AG nicht stören und sind für die Festlegung der verrechenbaren Messwerte irrelevant. Wenn die Messgenauigkeit der Messeinrichtungen der EKT AG ausserhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, können die Messwerte der Kontrollmessung zur Verrechnung verwendet werden.

3. Betrieb der Messung

Betrieb, Instandhaltung und Ablesung der Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen obliegen der EKT AG.

4. Zugang zur Messung

Der Netzkunde hat den Zugang zu den Mess-, Steuerungs- und Datenübertragungseinrichtungen jederzeit zu gewähren. Die Mitarbeiter der EKT AG oder Beauftragte der EKT AG müssen sich auf Verlangen des Netzkunden ausweisen.

5. Messgenauigkeit

Messeinrichtungen, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

6. Fehler bei der Messung

Bei fehlenden oder fehlerbehafteten Messwerten werden nach den Regeln des Metering Codes Ersatzwerte bestimmt. Der Netzkunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Bestätigt diese Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt der Netzkunde die Kosten für die Prüfung und allfällige Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Bundesamtes für Messwesen massgebend.